

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.VII/3-20/I-1/20-1960

Wien, am 10. Mai 1960

Betrifft: Abänderung des n.ö.Jung-
ärztegesetzes 1957,
LGBl.Nr. 90.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. MAI 1960

Zl.: 156 *Genindh.* Aussch.

Hoher Landtag!

Die in n.ö.Krankenanstalten beschäftigten Jungärzte haben, vertreten durch die Ärztekammer für Niederösterreich in einigen schriftlichen Eingaben seit Ende des Jahres 1957 hinsichtlich ihrer Entlohnung und anderer Rechte Forderungen gestellt, die in mehreren Verhandlungen zwischen Vertretern der n.ö.Ärztekammer einerseits und Vertretern der n.ö.Landesregierung, spitalerhaltender und nichtspitalerhaltender Gemeinden andererseits weitgehend erfüllt wurden.

Eine Novelle zum n.ö.Jungärztegesetz nach Abschluss der Verhandlungen im Jahre 1958 war deshalb nicht möglich, weil noch vor Einbringung dieses Gesetzes bereits neue Forderungen angemeldet wurden. Es ist daher nunmehr notwendig, den ganzen Komplex der Vereinbarungen in die Form einer Novelle zum Gesetz 1957 zu bringen.

Es ist bekannt, dass sich auch die anderen Bundesländer mit derartigen Forderungen auseinandersetzen mussten. Insbesondere ist das zwischen der Wiener Ärztekammer und der Gemeinde Wien bzw. zwischen der Ärztekammer und dem Bund hinsichtlich der in Kliniken beschäftigten Ärzte abgeschlossenen Übereinkommen bekannt. Alle diese Übereinkommen stimmen im wesentlichen mit dem in N.Ö. abgeschlossenen überein, sodass der derzeitigen Situation Niederösterreichs, welche durch den Mangel an Jungärzten gekennzeichnet ist, im wesentlichen Rechnung getragen wurde. Darüberhinaus stimmen die Vereinbarungen, welche in Wien und in Niederösterreich getroffen wurden, darin überein, dass sie in der Regel rückwirkend ab 1.Mai 1958 bzw. ab 1.Mai 1959 in Kraft getreten sind.

Der grösste Teil der Vereinbarungen fordert eine Novellierung des n.ö.Jungärztegesetzes 1957. Der andere Teil der Vereinbarung bezieht sich zwar auf die Dienstanweisung für die in öffentlichen Krankenanstalten und anderen zugelassenen Ausbildungsstätten in

Niederösterreich verwendeten Jungärzte, LGBl.Nr. 112/1955, soll aber ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen in das Gesetz aufgenommen werden.

Es handelt sich um eine Angelegenheit der Krankenanstalten, welche gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 2 BVG., in der Fassung von 1929, Bundessache in Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung ist.

Die grundsatzgesetzliche Bestimmung befindet sich in § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes BGBl.Nr. 92/1949. Die dort aufgestellten Grundsätze haben das den in Berufsausbildung stehenden Ärzte zu gewährende Entgelt und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte zum Gegenstand. Es könnte demnach die Meinung vorgebracht werden, dass nur Bestimmungen über die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte und deren Entgelt in dem Ausführungsgesetz geregelt werden dürfte, ohne den Rahmen des Grundsatzgesetzes zu überschreiten. Dem muss aber entgegengehalten werden, dass es geradezu unmöglich ist, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte zu regeln ohne Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und wofür ein Entgelt zu zahlen ist und wann die Entgeltzahlung endet. Die Bestimmung des n.ö.Jungärztegesetzes 1957 und die Bestimmungen dieser Novelle haben daher rein äusserlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, welche nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen würden, ihrem Wesen nach sind sie aber Bestimmungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten, die zur Ausführung über die Grundsätze des Bundesgesetzgebers über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind.

Zu Artikel I

Zu Punkt 1):

In diesem Punkt wird der § 1 des Jungärztegesetzes 1957 in seiner neuen Fassung wiedergegeben. Lit. a und lit. b der neuen Fassung weicht insofern vom Text des zu novellierenden Gesetzes ab als davon Abstand genommen werden musste, diejenigen Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen, wie sie das Vertragsbedienstetengesetz in der derzeitigen Fassung bezeichnet zu belassen. Sie mussten durch allgemeine Hinweise ersetzt werden, da das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes vor seiner Novellierung steht,

wobei die Bezeichnung der Entlohnungsstufen geändert werden soll. Die neue Fassung des Jungärztegesetzes soll dieses von allfälligen Änderungen der Bezeichnungen der Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen im Vertragsbedienstetengesetz unabhängig machen.

Während lit. c) des abzuändernden Paragraphen unverändert geblieben ist, war die Bestimmung lit. d) abzuändern. Die Nachtdienstzulage betrug bis zu der ab 1. Mai 1958 in Kraft getretenen Vereinbarung mit der Ärztekammer für Niederösterreich S 32,-- pro Nachtdienst. Die Erhöhung der Nachtdienstzulage bedeutet für das Jahr 1958 bei ca. 36.500 Nachtdiensten ein Mehrerfordernis von S 925.000,--, ab 1959 ein solches von S 1,387.000,-- was eine Steigerung der Pflegegebühr pro Tag und Patient um ca. S 0,70 zur Folge hat.

Da die Höhe der Nachtdienstzulage bisher in Form einer Verwaltungsverordnung bestimmt wurde, soll nunmehr die Höhe bereits im Gesetz verankert werden.

Lit. e) des § 1 des abzuändernden Gesetzes bleibt gleichfalls von der Novelle unberührt. Lit. f) musste jedoch abgeändert werden, da auf Grund der allgemeinen Einführung der 45-Stundenwoche die österr. Ärztekammer die finanzielle Abgeltung in der Höhe von 10 % des Grundgehaltes für jene Spitalsärzte gefordert hat, wo aus medizinischen und arbeitstechnischen Gründen ein freier Samstag in jeder zweiten Woche nicht gewährt werden kann. Da in Wien und in den konfessionellen Spitälern eine finanzielle Abgeltung des Arbeitszeitäquivalentes ab 1.2.1959 in der Höhe von 10 % des Grundgehaltes erfolgte, wurden für die n.ö.Ärzte ab 1. Mai 1959 eine Erhöhung der Erschwernis-, Mehrleistungs- und Ausbildungszulage von bisher 15 % auf 25 % des monatlichen Entgeltes zugestimmt. Hierbei wurde dem Wunsch der Vertreter der n.ö. Ärztekammer Rechnung getragen die Erschwerniszulage um 10 % des Monatsentgeltes zu erhöhen. Um in Zukunft eine einwandfreie steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieser nach § 1 lit. f) Jungärztegesetz einheitlichen Zulage zu ermöglichen, sollen die Teile der Zulage, die auf die einzelnen Titel entfallen eindeutig bestimmt werden.

Die Erhöhung der Erschwerniszulage auf 15 % des monatlichen Entgeltes wird ab dem Jahr 1960 einen Mehraufwand von rund S 860.000,-- zur Folge haben. Auf den Pflage tag umgerechnet bedeutet dies eine Erhöhung um S 0,40.

Nach der alten Fassung des Gesetzes war die Gewährung einer Gefahrenzulage dem Träger der Anstalt überlassen. Diese soll durch die Novelle des Gesetzes nunmehr einheitlich für ganz Niederösterreich geregelt werden. Es ist nicht möglich die Mehrbelastung der n.ö. Spitalsträger durch diese Zulage zu schätzen, da sie insbesondere auch in aliquoten Teilen zur Auszahlung gelangen soll. Wenngleich es sich auch um hohe Ziffern handelt, so fällt aber die Belastung durch die Gewährung von Gefahrenzulagen gegenüber den Belastungen durch die neue Nachtdienstzulage und die Erhöhung der Erschwerniszulage kaum ins Gewicht.

Zu Punkt 2):

Das abzuändernde Gesetz sieht derzeit eine Begrenzung der Ausbildungszeit in der Form vor, dass Ärzte die sich zum praktischen Arzt ausbilden bis zu 6 Jahren und Ärzte, die sich zum Facharzt ausbilden bis zu 10 Jahren in der Krankenanstalt verbleiben können. Um den Spitalsärztemangel in den n.ö. Krankenanstalten zu steuern, sollen Dienstverträge mit Ärzten nach absolvierter Ausbildung auf Grundlage dieses Gesetzes abgeschlossen werden können, um ihnen Anreiz zu bieten, ihre Ausbildung in Niederösterreich anzustreben. Ausserdem soll wegen der auf Grund dieses Gesetzes herbeizuführenden Besserstellung gegenüber anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Verbleiben der Ärzte in den Krankenanstalten ermöglicht werden.

Zu Punkt 3):

Diese Neuregelung erfolgte insbesondere im Hinblick darauf, dass auch Akademiker im öffentlichen Dienst nach dem 5. Dienstjahr bzw. nach Vollendung des 25. Lebensjahres bereits einen Urlaubsanspruch auf 28 Werktage besitzen. Hier wurde eine ähnliche Regelung getroffen, wie sie die Gemeindebeamtendienstordnung für die Akademiker im Gemeindedienst vorsieht. Eine finanzielle erhebliche Auswirkung dieser Bestimmung ist nicht zu befürchten.

Zu Punkt 4):

Die Ansprüche bei Dienstverhinderung der Jungärzte sind bisher im § 5 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 25. Oktober 1955 LGBL. Nr. 112 geregelt. Da die Verordnungsermächtigung des § 4 Jungärztegesetzes verfassungsrechtlich bedenklich ist, sollen diese Bestimmungen nunmehr in das Gesetz übernommen werden.

Zu Punkt 5):

Da bisher nur die Anrechnung von Verwendungszeiten in anderen Anstalten im § 19 der Dienstanweisung LGBL.Nr. 112/1955 geregelt war, war Verhandlungsgegenstand zwischen den Vertretern der Ärztekammer und den spitalerhaltenden und nichtspitalerhaltenden Gemeinden die Anrechnung von Vordienst- bzw. Behinderungszeiten. Auch hier war die Aufnahme im Gesetz erforderlich, da die Anrechnung von Behinderungszeiten bisher einer gesetzlichen Grundlage ermangelt.

Da Ärzte, die eine Anrechnung einer langen Behinderungszeit im Kriege beantragen können, kaum mehr im Dienst der Krankenanstalt stehen und die Dienstzeiten in Krankenanstalten ohnehin voll angerechnet wurden, ist eine finanzielle Auswirkung dieser Bestimmung nicht zu erwarten.

Zu Punkt 6) und 7):

Der Inhalt dieser Punkte findet sich fast vollinhaltlich in den bisherigen §§ 14 und 15 der Dienstanweisung. Lediglich aus der Möglichkeit des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen nach Vollendung von 6 bzw. 10 Jahren Ausbildungszeit für Jungärzte (§ 2 Abs. 4 letzter Satz des Jungärztegesetzes in der zu novellierenden Fassung) war es notwendig, eine neue Kündigungsbestimmung (lit. g) des Inhaltes aufzunehmen, dass eine Kündigung im Falle der Neueinstellung eines Jungarztes möglich sein muss, wenn bereits in der als Ausbildungsstätte zugelassenen Krankenanstalt auf 30 Spitalsbetten ein Sekundararzt kommt.

Die Aufnahme des letzten Absatzes des § 2c soll der Krankenanstalt, die einen unbefristeten Dienstvertrag mit einem Arzt nach den Bestimmungen des Jungärztegesetzes eingegangen ist, das Anrecht auf eine bestimmte zeitliche Dienstleistung durch den Arzt sichern. Nur für den Fall, dass der Arzt eine Kassenarzt- oder Gemeindefeinstelle in Niederösterreich anzutreten beabsichtigt, wurde eine Ausnahme von der Kündigungsfrist und von der Verpflichtung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit gemacht.

Zu Punkt 8):

Die Forderung der Ärztekammer für Niederösterreich auf Zuerkennung einer Abfertigung wurde im Hinblick darauf, dass auch Wien den Jungärzten eine Abfertigung unter bestimmten Voraussetzungen

zuteil werden lässt, einer positiven Erledigung zugeführt. Allerdings wurde die Voraussetzung für die Zuerkennung an die Eröffnung einer ärztlichen Praxis geknüpft, sodass der Anspruch eines Arztes auf Abfertigung vor allem nicht besteht, wenn dieser in den Dienst einer anderen Krankenanstalt eintritt. Eine Abfertigung soll aber auch jenem Arzt gebühren, dessen Dienstverhältnis nicht einvernehmlich zwischen ihm und dem Träger der Krankenanstalt gelöst wird, sondern einseitig durch den Anstaltsträger, weil eine Ausbildungsstelle für einen Jungarzt freizumachen ist. Auch in diesem Fall ist die Gewährung einer Abfertigung von den sonstigen allgemeinen Voraussetzungen abhängig.

In Anlehnung an dienstrechtliche Vorschriften, soll die Abfertigung nur gebühren, wenn der Arzt ununterbrochen vorher drei Jahre hindurch in einer n.ö. Krankenanstalt tätig war.

Die finanzielle Auswirkung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 2 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes nur schwer abzuschätzen, da anzunehmen ist, dass die Ärzte länger in den n.ö. Krankenanstalten tätig sein werden. Sollte dies aber nicht der Fall sein und ein Arzt nach durchschnittlich 5-jähriger Tätigkeit ausscheiden, würde die Auswirkung dieser Bestimmung auf maximal S 300.000,-- jährlich zu schätzen sein. Dies würde einen Mehraufwand von ca. 15 Groschen pro Pflege-tag bedeuten.

Zu Artikel II

Die Aufnahme von Bestimmungen über die Rückwirkung einiger Bestimmungen der Novelle ist bedingt durch den Inhalt der in mehreren Verhandlungen mit den Vertretern der Ärztekammer erzielten Ergebnisse, wobei insbesondere auch auf die gleichartige Regelung des Inkrafttretens in anderen Bundesländern hingewiesen wird.

N.Ö. Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

